

265

(1) ¹In Verfahren wegen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz¹ und der Außenwirtschaftsverordnung² kann der Staatsanwalt Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter und in Fällen überörtlicher Bedeutung auch durch das Zollkriminalamt vornehmen lassen. ²Auf die Koordinierungs- und Lenkungsfunktion des Zollkriminalamtes (§ 3 Absatz 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter) wird hingewiesen.

(2) ¹Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. ²Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).

¹ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

² [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.